

Az. 021.131

Gemeinde Fluorn-Winzeln

Landkreis Rottweil

S a t z u n g

Über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinde am 01. Juli 2014 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen.

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30,-- Euro
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	50,-- Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	65,-- Euro

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit angerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen eine Entschädigung

bei einer Sitzungsdauer bis 3 Stunden in Höhe von	30,-- Euro
---	------------

bei einer Sitzungsdauer von über 3 bis zu 5 Stunden in Höhe von 50,-- Euro
bei einer Sitzungsdauer von mehr als 5 Stunden in Höhe von 65,-- Euro

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen derselben Gremien wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Der 1. Bürgermeisterstellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,-- Euro im Jahr.

Der 2. Bürgermeisterstellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,-- Euro im Jahr.

Bei einer überdurchschnittlichen Inanspruchnahme der Bürgermeisterstellvertreter kann der Gemeinderat eine Entschädigung nach dem tatsächlichen Zeitaufwand entsprechend § 1 dieser Satzung bewilligen.

- (3) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden halbjährlich zum 30.06. und zum 31.12. ausbezahlt.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 und 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 30.05.2005 außer Kraft.

Ausgefertigt
Fluorn-Winzeln, den 14. Juli 2014


Tjaden
Bürgermeister

